

295

Thüringer Verordnung zur Digitalen Neubekanntmachung der Grenzen des bestehenden Wasserschutzgebietes „Grundbach/Teufelsloch“ in der Gemeinde Remptendorf (Thüringer Wasserschutzgebietsverordnung Grundbach/Teufelsloch – VO WSG Grundbach/Teufelsloch)

Vom 31. August 2018

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 106 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a, 117 Abs. 2 Satz 2 und 3 und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

(1) Für das bestehende Wasserschutzgebiet „Grundbach/Teufelsloch“ der Wassergewinnungsanlagen

„Hy Thimmendorf (Fassung D/Teufelsloch)“ (TK 25 5435, WGA-Nr. 13),
 „Hy Thimmendorf (Fassung A/Grundbach)“ (TK 25 5435, WGA-Nr. 95),
 „Hy Thimmendorf (Fassung B/Grundbach)“ (TK 25 5435, WGA-Nr. 96)
 und
 „Hy Thimmendorf (Fassung C/Teufelsloch)“ (TK 25 5435, WGA-Nr. 97)

wird die dem in Absatz 2 genannten Festsetzungsbeschluss zugrundeliegende Karte, auf der die Schutzzonengrenzen dargestellt sind, durch die in Absatz 3 aufgeführten aktuellen Karten in digitaler Form ersetzt. Diese werden bei den in Artikel 2 Absatz 1 und 2 genannten Stellen in digitaler Form als PDF-Dateien auf einem digitalen Speichermedium und als Ausdruck dieser PDF-Dateien niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Wasserschutzgebiet für die in Absatz 1 genannten Wassergewinnungsanlagen wurde durch den Beschluss des Kreistages Lobenstein über die „Bestätigung von Trinkwasserschutzgebieten“ vom 12. Oktober 1976, Nr. K 98-16/76, der zuletzt durch Verordnung vom 25. Mai 2018 (ThürStAnz Nr. 29/2018 S. 918) geändert worden ist, unter der Bezeichnung

„5. Thimmendorf 5 Fassungsanlagen“,

davon die im zugehörigen Gutachten der Bezirksstelle für Geologie vom 29. Juli 1975 unter Ziffer 1.2.1. „Fassungsgebiet Teufelsloch und Grundbach“ aufgeführten Wassergewinnungsanlagen, festgesetzt.

(3) Die aktuellen Karten auf der Grundlage der Digitalen Topographischen Karte (DTK-ATKIS) und der Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) setzen sich zusammen aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und einer Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 000. Die Liegenschaftskarte besteht aus den in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgelisteten Kartenblättern 1 bis 10. Für den genauen Verlauf der Schutzzonengrenzen ist die Liegenschaftskarte maßgeblich.

(4) In der Übersichtskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgehenden schwarzen Linien dargestellt. In der Liegenschaftskarte sind die Schutzzonengrenzen mit durchgehenden schwarzen Linien mit durchbrochener grauer Bänderung dargestellt. Die Markierung „W I“ zeigt die Schutzzone I, die Markierung „W II“ zeigt die Schutzzone II und die Markierung „W III“ zeigt die Schutzzone III. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist jeweils die Außenkante der durchgezogenen schwarzen Linien.

(5) Das mit dieser Verordnung neu bekanntgemachte Wasserschutzgebiet befindet sich in den Gemarkungen Gahma, Lückemühle, Ruppertsdorf und Thimmendorf der Gemeinde Remptendorf im Landkreis Saale-Orla-Kreis.

(6) Veränderungen der Topographie, der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

Artikel 2

(1) Die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung erfolgt beim:

Thüringer Landesverwaltungsamt
 Obere Wasserbehörde
 Jorge-Semprún-Platz 4
 99423 Weimar

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort werktags

Montag bis Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie während der sonstigen Dienststunden nach Vereinbarung von jedermann kostenlos eingesehen werden. Die PDF-Dateien werden auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Ansicht bereitgestellt.

(2) Ferner erfolgt die Niederlegung und archivmäßige Verwahrung beim:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
 Untere Wasserbehörde
 Oschitzer Straße 4
 07907 Schleiz

Die PDF-Dateien auf dem digitalen Speichermedium und die ausgedruckten Karten können dort während der jeweiligen Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

(3) Ein Ausdruck der Übersichtskarte ist als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 3

Die mit dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Beschluss festgesetzten Verbote und Nutzungsbeschränkungen bleiben unberührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 31. August 2018

Thüringer Landesverwaltungsamt
 Der Präsident

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt
 Weimar, 31.08.2018
 Az.: 440-4522-7900/2017-16075134
 ThürStAnz Nr. 45/2018 S. 1429 – 1431

Es folgen Anlagen

Anlage 1
(zu Artikel 1 Abs. 3 Satz 2)

Verzeichnis der Kartenblätter der Liegenschaftskarte (Maßstab 1 : 2 000)

Kartenblatt	Gemarkungen
1	Lückenmühle, Ruppertsdorf, Thimmendorf
2	Ruppertsdorf, Thimmendorf
3	Ruppertsdorf, Thimmendorf
4	Ruppertsdorf, Thimmendorf
5	Gahma, Thimmendorf
6	Gahma, Thimmendorf
7	Thimmendorf
8	Thimmendorf
9	Thimmendorf
10	Thimmendorf

